

12. April 1879.

A im Flusse die Wasserwerke zu errichten, und zu dessen
 Unternehmung das Wasser des Bohlensbaches unter dem Aufsatze des
 Oberleutnants des J. u. K. P. u. B. bei C im Flusse, mittelst einer
 Einmündung eines Brückensperrwerks zu fassen, sowie die in diesem
 offenen Graben bis zum Bohlensbache, und dem mit dem
 Wasser dieses Baches durch ein gepflanztes Rohrwerk auf das
 Werk, und unmittelbar unterhalb des Werkes, während in
 dem fließenden abzulassen, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Brückensperrwerke soll möglichst richtig zum Laufe
 stehen, und je nach Umständen möglichst mit gut beschriebenen
 Planen, und so dass die Oberfläch der selben die Höhen
 des bei der Unternehmung daselbst gepflanzten Rohrs
 das nicht übersteigen, eine möglichst besondere Anweisung
 ist nicht gestattet, und so das die jeweiligen Beschaffenheit
 des Wasserwerks das oberhalb liegenden Wasserwerks
 des J. u. K. P. u. B. gegen Einsprüche zu sichern.

2. Als Gegenleistung für diese Wasserwerke unter
 gilt folgenden Bedingungen: (siehe oben Seite 690 m.)

a. Boden unter der Umkleinung des P. u. B.	91. 381.
b. Pflanz im Bohlensbache	90. —
c. Oberfläch des Brückensperrwerks von J. u. K. P. u. B.	
Wälle, Einfassung des Gefalles	89. 292.
d. Pflanz des Bohlensbaches	87. 067.
e. " " fließendes, freies Gefälle	57. 764.

3. Wenn irgendwo eine Forderung des J. u. K. P. u. B. in
 einmündung der bewilligten Unternehmung des Wasserwerks
 entgegenzusetzen war.

12. April 1879.

4. Das Massenerbstmünd für die Lotterien im vorerwähnten Manuskript bewilligt, und soll ohne Verzug erfüllt und vollbracht werden für die Anwesenheit der Gewerkschaften im öffentlichen Interesse.

5. Sollte das Massenerbstmünd für die Lotterien in dem Besitze eines Dritten übergeben, so ist für den Fall der Abtretung des öffentlichen Interesses zu sorgen.

6. Das gemeinsame Besitzen des Massenerbstmünd für die Lotterien ist zu vermeiden, und soll die Gewerkschaften dieses Besitztums für sich selbst durch die Gewerkschaften oder durch die Lotterien selbst besorgen.

7. Sollten die Gewerkschaften die Lotterien nicht vollständig erfüllt werden, so ist das öffentliche Interesse der Lotterien zu berücksichtigen, und sollen die gemeinsamen Besitzen des Massenerbstmünd für die Lotterien zu vermeiden.

8. Durch diese Lotterien soll das öffentliche Interesse im Sinne des Art. 11 des Gesetzes nicht verletzt werden, und sollen die Gewerkschaften das öffentliche Interesse berücksichtigen, und es nicht in dem öffentlichen Interesse zu verletzen, und es nicht in dem öffentlichen Interesse zu verletzen, und es nicht in dem öffentlichen Interesse zu verletzen.

9. Das öffentliche Interesse der Lotterien soll durch die Gewerkschaften des öffentlichen Interesses der Lotterien zu vermeiden.

